

Telefon  
 E-Mail  
 www.versicherungskammer-bayern.de

+49 (0)89 21 60 68 88  
 G7Service@vkb.de

Postanschrift  
 Maximilianstraße 53, 80530 München

## Schadenmeldung G7

Gebäude  Hausrat/Inhalt  KFZ-Kasko

Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Versicherungsnummer (bei Versicherungskammer Bayern – falls vorhanden)

Als versicherte Person der „Zusatzbedingungen G7“ sind Sie im Schadenfall verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer Ihres Grundvertrages und der Polizei anzuzeigen.

Werden bei einem Kfz-Schadenfall Ansprüche im Rahmen der „Zusatzversicherung G7“ geltend gemacht, sind Sie zusätzlich verpflichtet, vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile des Kfz.

Uns gegenüber sind Sie im Schadensfall verpflichtet, wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit zu ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Soweit zumutbar haben Sie uns auch fristgerecht Belege vorzulegen.

Wird gegen diese Obliegenheiten vorsätzlich verstoßen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung kann der Versicherungsschutz entsprechend des Verschuldensgrades ganz oder teilweise entfallen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Unsere Leistungspflicht bleibt auch insoweit bestehen, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Bei arglistiger Verletzung sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Treffen Sie möglichst Maßnahmen zur Minderung des Schadens und Vorkehrungen, damit sich der Schaden nicht weiter ausbreitet.
- Sofern zu dem Schaden bereits Rechnungen oder andere Belege vorliegen, senden Sie uns diese bitte mit der Schadenmeldung zu.
- Je nach Höhe des entstandenen Schadens wird eine Besichtigung notwendig sein. Erste Einschätzungen zur Schadenhöhe sind daher sehr hilfreich. Lassen Sie die Schadenstelle möglichst solange unverändert, bis eine Besichtigung erfolgt ist. Sollten Veränderungen z.B. durch Maßnahmen zur Schadenminderung unumgänglich sein, bewahren Sie die betroffenen Sachen auf jeden Fall auf. Die Schadenstelle und/oder beschädigte Gegenstände sollten Sie zusätzlich fotografieren.

### Betroffener

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Für Rückfragen: bitte Telefon mit Vorwahl angeben

tagsüber

abends

Telefax

E-Mail

### Bankverbindung

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

### Schadenhergang

Schadentag

Datum

Uhrzeit

Schadenort

Beschädigte Sache

Nutzungsart der beschädigten Sache

Privat

Gewerbe/Freie Berufe

Landwirtschaft\*)

\*) bei Gebäuden: Dieses wird im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewohnt oder genutzt

nein

ja

Vorsteuerabzugsberechtigung

nein

ja, in Höhe von

%

Eigentümer der beschädigten Sache, falls abweichend

Schadenschilderung mit genauer Beschreibung von Beschädigungsort und Beschädigungen

Bitte reichen Sie auch – soweit vorhanden – Fotos und ggf. bereits vorliegende Kostennachweise (Rechnungen, Kostenvoranschläge, Aufstellung der Eigenleistungen) mit ein.

Voraussichtliche Schadenhöhe

Schädiger bekannt

nein

ja

ggf. Name

## Angaben zum beschädigten Kraftfahrzeug

Fahrzeugart (z.B. Pkw, Lkw, Kraftrad, Bus, Zugmaschine, Anhänger)

Gehört das Fahrzeug zu einer Flotte mit mehr als 14 Fahrzeugen?

nein  ja

Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer

Amtliches Kennzeichen

Ist das Fahrzeug geleast/finanziert?

nein  ja

Vorschäden?

nein  ja

Vorschäden repariert?

nein  ja

Wo genau und wann stand Ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beschädigung?

Wo und wann kann das Fahrzeug besichtigt werden? (bitte auch Telefon mit Vorwahl angeben)

## Eigene Versicherung des Betroffenen

Voraussetzung für Entschädigungsleistungen ist das Bestehen eines eigenen Grundvertrages. Als Grundvertrag gelten bestehende (Wohn)Gebäude-, Hausrat- und gewerbliche Inhaltsversicherungen.

Bei einem Kfz-Schaden ist eine Kraftfahrzeugteil- oder Kraftfahrzeugvollversicherung der Grundvertrag.

Im Übrigen gilt eine bestehende Kraftfahrthaftpflichtversicherung als Grundvertrag.

Abgesichert durch die Ergänzungsversicherung sind Sachschäden an Gebäuden und Kraftfahrzeugen einschließlich eventuell anfallender Selbstbehalt des Grundvertrages durch die Gefahren „böswillige Beschädigung“ und „Innere Unruhen“.

Dabei besteht Versicherungsschutz für Privatpersonen, Angehörige Freier Berufe und Kleingewerbebetriebe lokaler Eigentümer. Nicht von der Ergänzungsversicherung umfasst sind daher öffentliche Hand, Glaubensgemeinschaften, Industrie und Landwirtschaft.

## Notwendige Bestätigungen

### 1. Eigene Versicherung des Betroffenen

Hiermit wird durch den Grundversicherer bestätigt, dass für den vorliegenden Schaden unter der

Versicherungsnummer

ggf. der Schadennummer

am Gebäude

am Hausrat/Inhalt

am KFZ

Selbstbehalt vereinbart

nein

ja, in Höhe von

Euro

Rabatttreter vereinbart

nein

ja,

die Rückstufung zu einer Beitragsmehrbelastung von

Euro führt.

kein Anspruch auf Entschädigung besteht

nur in Höhe von Euro Anspruch auf Entschädigung besteht (bei mehreren Verträgen bitte ggf. Beiblatt als Anlage beifügen).

Bei Gewerbekunden: Die Versicherungssumme in der Gebäude- oder Inhaltsversicherung beträgt

bis zu 10 Mio. Euro

mehr als 10 Mio. Euro

Datum

Unterschrift und Stempel Versicherer (alternativ Bestätigung in Anlage)

### 2. Anzeige bei der Polizei

Eine Anzeige bei der Polizei habe ich am unter dem Aktenzeichen erstattet (Bitte Bestätigung als Anlage beifügen).

Datum

Unterschrift

### Zustimmung

Ich stimme zu, dass die Versicherungskammer Bayern zur Bearbeitung des Schadens Auskünfte bei der Polizei, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen oder sonstigen staatlichen Stellen einholen kann.

Ich stimme zu, dass die Versicherungskammer Bayern, soweit es einer zusätzlichen Entschädigung durch den Freistaat Bayern bedarf, Auskünfte und Unterlagen zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigung (z.B. Gutachten) an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bzw. der sonst zuständigen staatlichen Stelle weitergeben darf.

Datum

Unterschrift

**Hinweis für den Schadenfall: Die zur Schadenbearbeitung erforderlichen Daten der Beteiligten haben wir gespeichert. Die allgemeinen Daten führen die zur Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehörenden Unternehmen in gemeinsamen Datensammlungen.**